



## Vollzug der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) im Regierungsbezirk Niederbayern

# Überwachungsprogramm der Regierung von Niederbayern für den Bereich Immissionsschutz

Stand: 31.12.2012

Gemäß § 52a BImSchG soll das Überwachungsprogramm eine planmäßige und nachvollziehbare Überwachung der Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Niederbayern sicherstellen. Im Überwachungsprogramm werden nur die im Zuständigkeitsbereich der Regierung liegenden Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL, im Anhang der 4. BImSchV, Spalte d mit „E“ gekennzeichnet) aufgeführt. Das Überwachungsprogramm wurde aus dem Überwachungsplan der Regierung von Niederbayern entwickelt. Dieser Überwachungsplan ist im Internet unter [www.regierung.niederbayern.bayern.de](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de) einsehbar.

### 1. Zuständigkeit und Geltungsbereich

Die Regierung von Niederbayern ist nach Art. 4 Abs. 1 BayImSchG Überwachungsbehörde für

- Anlagen der öffentlichen Versorgung zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von Biogas und von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 10 MW, sowie für Elektromsplananlagen der öffentlichen Versorgung mit einer Ober-spannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich der Schaltfelder,
- Anlagen der öffentlichen Entsorgung zur Lagerung gefährlicher Abfälle zur Beseitigung mit Ausnahme der Träger der Sonderabfallbeseitigung

im Regierungsbezirk Niederbayern.

Im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Niederbayern gibt es keine IE-Anlagen, für die die Regierung als Überwachungsbehörde zuständig ist.

### 2. Bewertungsschema für die routinemäßige Überwachung

Das Bewertungsschema für die routinemäßige Überwachung der IE-Anlagen ist Anhang 3 zum Überwachungsplan der Regierung von Niederbayern zu entnehmen. § 52a BImSchG sieht für IE-Anlagen eine risikobasierte Anlagenüberwachung vor. Die Basis hierfür bildet Artikel 23 der IE-RL. Der Zeitraum zwischen zwei Vor-Ort-Besichtigungen richtet sich nach einer systematischen Beurteilung der mit der Anlage verbundenen Umweltrisiken und darf ein Jahr bei Anlagen der höchsten Risikostufe und drei Jahre bei Anlagen der niedrigsten Risiko-stufe nicht überschreiten. Das in Anhang 3 beigefügte Bewertungsschema wird für jede Anlage im Geltungsbereich des Überwachungsprogrammes herangezogen.

Das Bewertungsschema ist unterteilt in die Blöcke A, B und C. Zuerst werden im Block A die Anlagenkriterien anhand formaler Kriterien bewertet, die analog auch auf die vom Geltungsbereich der 13./17. BImSchV erfassten Anlagen anzuwenden sind. Insgesamt können danach 34 Punkte vergeben werden. Ab 18 Punkten wird die Anlage als Zwischenergebnis einem 1-jährigen Turnus zugeordnet und unter 18 Punkten einem 3-jährigen Turnus. Anschließend

wird im Block B durch die Betreiberkriterien das in A ermittelte Zwischenergebnis angepasst. So kann beispielsweise bei Betrieben die Teilnahme an EMAS dazu führen, dass die Anlage im Endergebnis (C) im 2-jährigen Turnus (Risikostufe 2) zu überwachen ist.

Wird bei einer routinemäßigen Überwachung festgestellt, dass der Betreiber einer Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist innerhalb von 6 Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung (nicht routinemäßige Überwachung) durchzuführen.

### **3. Nicht routinemäßige Überwachung**

Eine nicht routinemäßige Überwachung ist entsprechend der jeweiligen Situation durchzuführen. Insbesondere in folgenden Fällen kann eine "nicht routinemäßige" Überwachung erforderlich sein:

- Neugenehmigung einer Anlage (im Zusammenhang mit der Abnahme)
- durchgeführte Änderungsgenehmigung (im Zusammenhang mit der Abnahme)
- Anzeige nach § 15 BImSchG
- Nichteinhaltung von Vorschriften und Genehmigungsaufgaben
- besondere Vorkommnisse wie z.B. umweltrelevante Störungen, Störfälle, Zwischenfälle
- zur Feststellung des ordnungsgemäßen Betriebs nach der Behebung von Störungen
- Beschwerden

Hierbei kommen im Wesentlichen folgende Maßnahmen in Frage:

- Unverzögliche Prüfung von Meldungen und Unterlagen
- Vor-Ort-Besichtigungen
- Prüfung und ggf. Veranlassung von Abhilfemaßnahmen
- Information anderer betroffener Behörden

### **4. Überwachungsbericht**

Für jede routinemäßige und nicht routinemäßige Überwachung ist das in Anlage 6 zum Überwachungsplan der Regierung aufgeführte Formblatt auszufüllen. Der Überwachungsbericht ist dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung durch die Überwachungsbehörde zu übermitteln.

### **5. Geltungsdauer**

Dieses Überwachungsprogramm gilt zeitlich unbegrenzt. Insbesondere folgende Fälle können zur Überarbeitung des Überwachungsprogrammes führen:

- Neugenehmigung einer Anlage
- durchgeführte Änderungsgenehmigung
- Anzeige nach § 15 BImSchG

- Änderung beim Umweltmanagementsystem
- neue Gesetzeslage
- neue Erkenntnisse durch durchgeführte Überwachungen
- besondere Vorkommnisse wie z.B. umweltrelevante Störungen

## **6. Veröffentlichung**

Das Überwachungsprogramm für IE-Anlagen ist im Internet zu veröffentlichen. Der Überwachungsbericht ist spätestens 4 Monate nach der durchgeführten Überwachung im Internet zu veröffentlichen. Die Dokumente werden schreibgeschützt im Internet veröffentlicht.

## **7. Anlagen**

Anlage 1 - Zusammenstellung der von der Regierung zu überwachenden IE-Anlagen  
*(entfällt, da keine von der Regierung von Niederbayern zu überwachenden Anlagen)*

Anlage 2 - Bewertungsschema  
*(Formblatt siehe Anhang 3 zum Überwachungsplan)*

Anlage 3 - Überwachungsbericht  
*(Formblatt siehe Anhang 6 zum Überwachungsplan)*